

# **BGer 8C\_239/2026 vom 4. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_239\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_239_2026)

FR: TF 8C\_239/2026 du 4 mai 2026

IT: TF 8C\_239/2026 del 4 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Urteils massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen aufzeigen, welche Vorschriften inwiefern von der Vorinstanz verletzt worden sein sollen ( BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Ist ein Nichteintretensverfügung angefochten, setzt dies eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichteintretensgründen voraus ( BGE 123 V 335 ).

### **E. 2**

Das kantonale Gericht trat mit Verfügung vom 9. März 2026 auf die als Beschwerde gegen die Begutachtung durch Dr. med. B.\_\_\_\_\_ entgegengenommene Eingabe des A.\_\_\_\_\_ vom 12. Januar 2026 nicht ein. Es fehle gegenwärtig an einem tauglichen Anfechtungsobjekt. Da der Beschwerdeführer Dr. med. B.\_\_\_\_\_ als externen Gutachter ablehne, müsse die Beschwerdegegnerin zunächst einen Einigungsversuch im Sinne von Art. 7j Abs. 1 und 2 ATSV durchführen, bevor im Anschluss dazu je nach Ausgang des Einigungsverfahrens eine Zwischenverfügung nach Art. 44 Abs. 4 ATSG zu erlassen sei. Erst diese sei beim kantonalen Gericht anfechtbar. Soweit der Beschwerdeführer anderes anfechten wolle, fehle es hierfür ebenfalls an einem Anfechtungsgegenstand.

### **E. 3**

Inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten rechtsfehlerhaft sein soll, legt der Beschwerdeführer in keiner seiner zahlreich eingereichten Eingaben dar. Allein ausserhalb davon Liegendes vorzutragen, zielt an der Sache vorbei.

### **E. 4**

Da dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, führt dies zu einem Nichteintreten auf das Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG .

### **E. 5**

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden. Bei ähnlicher Beschwerdeführung darf inskünftig indessen nicht mehr mit dieser Rechtswohltat gerechnet werden.

### **E. 6**

Das Gericht behält sich vor, weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit unbeantwortet abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.